

**60/56. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/51 vom 8. Dezember 2003 und 59/75 vom 3. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>55</sup> und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>56</sup>,

*es bedauernd*, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine sachbezogenen Ergebnisse erzielt wurden und dass die Generalversammlung auf ihrem Weltgipfel 2005 nicht in der Lage war, eine Einigung in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erzielen,

*eingedenk* des sechzigsten Jahrestags der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) im Jahr 2005 und dessen, dass die Menschheit nie wieder einer solchen entsetzlichen Zerstörung ausgesetzt werden sollte,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Gefahr, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

*in Anbetracht* der wachsenden Besorgnis über die Nichtumsetzung der bindenden Verpflichtungen und vereinbarten Schritte im Hinblick auf die nukleare Abrüstung,

*erneut erklärend*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

*daran erinnernd*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>57</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*unterstreichend*, wie wichtig der Vertrag und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

1. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen den Rahmen für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben<sup>56</sup>;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die auf der Überprüfungskonferenz von 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>57</sup> herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

**RESOLUTION 60/57**

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)<sup>58</sup>.

**60/57. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988<sup>59</sup> und CM/Res.1225 (L) von 1989<sup>60</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*unter Begrüßung* der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde<sup>61</sup>,

<sup>55</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>56</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

<sup>57</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bangladesch und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>59</sup> Siehe A/43/398, Anlage I.

<sup>60</sup> Siehe A/44/603, Anlage I.

<sup>61</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichteten, das Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer zu verbieten<sup>62</sup>,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses<sup>63</sup> unter anderem ersuchte, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie von deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10<sup>64</sup>, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die innerstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

es begrüßend, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer des Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>65</sup> verabschiedet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>66</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. nimmt Kenntnis von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht<sup>67</sup>;

2. bekundet ihre ernste Besorgnis über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991<sup>68</sup> betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>65</sup> zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. beschließt, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>62</sup> A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

<sup>63</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>64</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>65</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. Nr. 169/2001; AS 2005 31.

<sup>66</sup> Resolution S-10/2.

<sup>67</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/54/27)*, Kap. III, Abschn. E.

<sup>68</sup> Siehe A/46/390, Anlage I.